

# BUNDESRAT

## Bericht über die 364. Sitzung

Bonn, den 2. April 1971

### Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung . . . . . 103 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 164/71) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein . . . 103 B  
    Qualen (Schleswig-Holstein) . . . . . 103 C
- B e s c h l u ß : Überweisung an den Finanzausschuß . . . . . 103 D
- Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Drucksache 176/71) . . . . . 103 D  
    Bauer (Bayern) . . . . . 104 A  
    Präsident Koschnick . . . . . 104 C
- B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 104 C
- Drittes Gesetz zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 139/71) 104 D
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG . . . 104 D
- Drittes Gesetz zur Anpassung der **Unterhaltshilfe** nach dem Lastenausgleichsgesetz (**3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz** --- 3. UAG) (Drucksache 140/71) . . . . . 104 D
- B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG . . . . . 104 D
- Gesetz über **Zu widerhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 141/71) 105 A  
    Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit . . . 105 A
- B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 105 B
- Gesetz zu den **Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 (Drucksache 149/71, zu Drucksache 149/71) . . . . . 105 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 116 A

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung einiger Bestimmungen betreffend die in der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch vorgesehenen Interventionsmaßnahmen (Drucksache 76/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 116 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates (EWG) über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von bestimmten fleischliefernden Haustieren, frisch, gekühlt oder gefroren (Drucksache 95/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 116 A
- Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest (Drucksache 120/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 B
- Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (DUVO) (Drucksache 102/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 55/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 B
- Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (Drucksache 106/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 116 B
- Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 162/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Der Ernennung des Oberstaatsanwalts Buback zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird zugestimmt 116 C
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 111/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 111/71 . . . . . 116 C
- Benennung von Beisitzern von Anerkennungsausschüssen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 136/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 136/71 . . . . . 116 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 157/71) . . . . . 105 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 116 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) (Drucksache 73/71) 105 C
- Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter . . . . . 105 C
- Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit . . . 106 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 107 D
- Entwurf eines Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) (Drucksache 88/71) . . . . . 107 D
- Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter . . . . . 108 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 109 B
- Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) (Drucksache 89/71) . . 109 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 109 D

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas ( <b>Kristallglaskennzeichnungsgesetz</b> ) (Drucksache 99/71) . . . . .	109 D	Verordnung zur Änderung der Verordnung über <b>genehmigungsbedürftige Anlagen</b> nach § 16 der Gewerbeordnung (Drucksache 41/71) . . . . .	114 A
<b>Beschluß</b> : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	109 D	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	114 A
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Bundespolizeibeamtengesetzes</b> (Drucksache 91/71) . . . . .	109 D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für <b>Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes</b> (Vwv-Selbstschutz) (Drucksache 2/71) . . . . .	114 B
<b>Beschluß</b> : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	110 A	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	114 B
Entwurf eines <b>Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes</b> (Drucksache 90/71) . . . . .	110 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den <b>Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe</b> (Vwv Unterrichtsnachweis) (Drucksache 51/71) . . . . .	114 B
<b>Beschluß</b> : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	110 B	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß § 29 des Gaststättengesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	114 C
Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates (EWG) über die Angleichung der spezifischen <b>Steuern auf</b> zur Verwendung als Brennstoffe bestimmte flüssige <b>Kohlenwasserstoffe</b> (Drucksache 52/71) . . . . .	110 B	Allgemeine <b>Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz</b> (VwvSprG) (Drucksache 107/71) . . . . .	114 C
Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . . .	110 B	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	114 D
<b>Beschluß</b> : Billigung einer Stellungnahme . . . . .	110 D	Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des <b>Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost</b> (Drucksache 112/71) . . . . .	114 D
Verordnung zur Erleichterung des <b>Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1971 (Ferienreiseverordnung 1971)</b> (Drucksache 116/71) . . . . .	110 D	<b>Beschluß</b> : Minister Dr. Riemer (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen . . . . .	114 D
Dr. Borttscheller (Bremen), Berichterstatter . . . . .	110 D	<b>Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates</b> . . . . .	115 A
Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) . . . . .	112 B	<b>Beschluß</b> : Die Oberamtsräte Drodts, Pracht, Rakette und Teichert werden zu Regierungsräten ernannt . . . . .	115 C
Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . . . . .	113 A	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	115 C
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	114 A		

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Bundesratspräsident Koschnick, Präsident  
des Senats und Bürgermeister der Freien  
Hansestadt Bremen

**Schriftführer:**

Wolters (Rheinland-Pfalz)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

**Bayern:**

Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der  
Justiz

**Berlin:**

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten  
Hoppe, Senator für Justiz

**Bremen:**

Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt  
und Verkehr

**Hamburg:**

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,  
Erster Bürgermeister  
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der  
Freien und Hansestadt Hamburg

**Hessen:**

Osswald, Ministerpräsident  
Hemfler, Minister der Justiz

**Niedersachsen:**

Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

**Nordrhein-Westfalen:**

Kühn, Ministerpräsident  
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

**Rheinland-Pfalz:**

Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten

**Saarland:**

Becker, Minister der Justiz  
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozial-  
ordnung und Gesundheitswesen

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Lemke, Ministerpräsident  
Qualen, Finanzminister

**Von der Bundesregierung:**

Börner, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr und für das  
Post- und Fernmeldewesen  
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-  
tär beim Bundeskanzler  
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen  
Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im  
Bundesministerium für Jugend, Familie und  
Gesundheit

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 364. Sitzung

Bonn, den 2. April 1971

Beginn: 9.30 Uhr

**Präsident Koschnick:** Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich eröffne die 364. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Punkt 12:

a) Mitteilung und Entwurf einer Entschließung des Rates über die **neue Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik**

b) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

(B)

— eine Verordnung des Rates zur **Festsetzung der Getreidepreise** für das Wirtschaftsjahr 1971/72

— 16 weitere Verordnungen zur Preisfestsetzung

muß im Hinblick auf die in Brüssel getroffene Entscheidung von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um zwei Punkte zu ergänzen, und zwar sollen zusätzlich behandelt werden das vom Deutschen Bundestag am Mittwoch dieser Woche verabschiedete Änderungsgesetz zum Mineralölsteuergesetz 1964 sowie Personalien im Sekretariat des Bundesrates. Den ersten Zusatzpunkt werde ich nach Punkt 1 aufrufen, den zweiten am Ende der Tagesordnung.

Weitere Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus die Tagesordnung genehmigt hat.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 164/71) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Bei der Vorlage handelt es sich um einen Initiativ-Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein. Das Wort hat Herr Minister Qualen.

**Qualen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der **Initiativ-Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein** zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zieht die Folgerungen aus der Tatsache, daß einerseits das Ergebnis der Finanzreform des Jahres 1969 für die **finanzschwachen Länder** enttäuschend und unzulänglich ist, andererseits, daß der Bundestag der Empfehlung des Vermittlungsausschusses, die Bundesergänzungszuweisung für diese Länder im Jahre 1971 auf 300 Millionen DM zu erhöhen, leider nicht gefolgt ist.

Angesichts der eingehenden Erörterungen, die über dieses Thema in den letzten Monaten stattgefunden haben, brauche ich auf die Notwendigkeit, diesen Gesetzentwurf einzubringen, nicht im einzelnen einzugehen, zumal das Erforderliche in der schriftlichen Begründung dargelegt worden ist, auf die ich mich beziehen möchte.

Da es sich nun, was die Einzelheiten angeht, um eine sehr diffizile Angelegenheit handelt und durchaus auch andere technische Lösungsmöglichkeiten denkbar sind, bitte ich Sie, den Gesetzentwurf zur Beratung der Details an den Finanzausschuß zu überweisen.

**Präsident Koschnick:** Danke sehr, Herr Kollege Qualen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann **überweisen** wir diese Vorlage dem **Finanzausschuß** zur Beratung.

Vorgezogen wird jetzt der nachgeschobene Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Drucksache 176/71).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen übereinstimmend die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in Drucksache 176/1/71 angegebenen Gründen. Wer den Vermittlungsausschuß mit diesem Ziel anrufen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Bevor wir fortfahren, hat Herr Staatssekretär Bauer das Wort.

**Bauer** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern unterstützt nachdrücklich die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Es wird damit nach unserer Auffassung der Weg zu einem Ergebnis eröffnet, das gleichermaßen den Belangen des deutschen Steinkohlebergbaues wie den Interessen der deutschen Energieverbraucher dient. Dabei wird anerkannt, daß bereits der Regierungsentwurf und ihm folgend der Beschluß des Bundestages wenigstens tendenziell die veränderten Gegebenheiten in Energiewirtschaft und Energiepolitik widerspiegeln; dies wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich gesagt.

Mit der Mehrheit des Wirtschaftsausschusses ist jedoch der Freistaat Bayern der Auffassung, daß die hieraus abgeleiteten **Modifikationen** der bisherigen **Heizölsteuererhebung** nicht ausreichend sind, um zu einer befriedigenden Lösung zu führen. Wenn solche Erkenntnisse in den revierfernen Ländern spürbarer empfunden werden als im Revier selbst, so liegt dies auf der Hand; denn auch die **revierfernen Verbraucher** haben — zum Teil unter Zurückstellung eigener Interessen — im letzten Jahrzehnt mit der Aufbringung der Heizölsteuer ihren guten Anteil geleistet, dem deutschen Steinkohlebergbau in seiner bedrängten Lage zu helfen, seine Struktur zu verbessern und seinen Absatz zu stützen. Der Verbraucher muß und wird aber nunmehr erwarten, daß die ihm auferlegten Lasten in dem Maße gemindert werden, in dem sie für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind.

Die Heizölsteuer hat im Lauf der letzten Jahre ihren Charakter als repressives Mittel der Energiepolitik verloren; die Mengen- und Preissituation auf dem Energiemarkt in Verbindung mit den bereits laufenden Maßnahmen zur Absatzstützung bei der Steinkohle haben zu einem reibungslosen Absatz der Kohleförderung geführt. Die Preisentwicklung bei den Mineralölprodukten, insbesondere beim schweren Heizöl, hat auf der anderen Seite für die Wettbewerbssituation der standortmäßig ungünstigen Wirtschaftssektoren und -regionen nachteilige Folgen gezeitigt; die absehbare Situation bei der Rohölbeschaffung läßt zudem eine Fortsetzung dieses Trends erwarten.

Wenn nunmehr die Forderung erhoben wird, durch Vorziehung und **Verstärkung der Degression der Steuer für schweres Heizöl** diesen Erscheinungen entgegenzuwirken, so soll dies sicherlich nicht die Absicht bedeuten, weiterhin notwendige Maßnahmen zum Schutze der deutschen Steinkohle unmöglich zu machen oder zu behindern; im Gegenteil — dies hat der Bundesrat im ersten Durchgang ganz klar zum Ausdruck gebracht —, die in Aussicht genommene Erweiterung der Zweckwidmung und die damit mögliche flexiblere Verteilung der Heizölsteuermittel für allgemein energiepolitische Maßnahmen wird für sachgerecht gehalten. Es geht vielmehr darum, das zu erwartende Heizölsteuerauf-

kommen auf das für die beabsichtigten Maßnahmen erforderliche Maß zurückzuführen, den Preiserhöhungstendenzen auf dem Mineralölmarkt eine Dämpfungsmaßnahme entgegenzusetzen und hierdurch die Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft gegenüber dem Ausland günstig zu beeinflussen. Die Chancen einer erfolgreichen Strukturpolitik vor allem in bisher benachteiligten Regionen des Bundesgebietes hängen nicht zuletzt von einer Verbesserung der Energieversorgung in diesen Bereichen ab; eine sachgerechte Gestaltung der Heizölsteuer wird hierfür unerläßliche Voraussetzung sein.

**Präsident Koschnick:** Ich darf fairerweise dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums mitteilen, daß der Bundesrat in den Vorberatungen sehr wohl gesehen hat, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegebenenfalls für 14 Tage ein rechtloser Zustand eintreten kann. Wir haben die Frage verfassungsrechtlich geprüft; das Gesetz kann rückwirkend in Kraft treten.

Jetzt kommen wir zu zwei Feststellungen. Erstens zur Feststellung der Anrufung aus den angegebenen Gründen, und zweitens, wie wir vom Präsidium des Bundesrates her meinen, auch hinsichtlich der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes.

Erstens geht es um die Feststellung, auf Grund des Antrages zu dem Gesetz **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in Drucksache 176/1/71 genannten Gründen **einberufen wird**. Ich wiederhole die Abstimmung. — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Zweitens ist an der bereits im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Auch dies ist **damit beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des **Unterhaltungsversicherungsgesetzes** (Drucksache 139/71).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz** - 3. UAG) (Drucksache 140/71).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat erneut **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf** und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen** worden.

## (A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über **Zu widerhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 141/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 141/1/71 vor. — Herr von Manger-Koenig, bitte!

**Prof. Dr. von Manger-Koenig**, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden, vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Gesetz sollen **Zu widerhandlungen gegen die weinrechtlichen EWG-Verordnungen** für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Weingesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Der hierfür gewählte Weg, in das Gesetz nur die Sanktionsandrohung aufzunehmen und hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen auf die in der Anlage beigefügten EWG-Vorschriften zu verweisen, ist nichts Ungewöhnliches und mit Zustimmung dieses Hohen Hauses unter anderem auf dem Gebiete des gewiß nicht leichter verständlichen und besser überschaubaren Steuerrechts — und dies sogar bei Androhung von Freiheitsstrafen — besritten worden. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat daher keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken gesehen und den Entwurf einstimmig beschlossen. Auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates hat aus fachlicher Sicht Einwendungen nicht geltend gemacht.

(B) Ich möchte Sie daher bitten, bei der Sanktionierung europäischen Rechts keine strengeren Maßstäbe anzulegen als bei nationalem Recht und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzu-  
sehen.

**Präsident Koschnick:** Nach diesem so gewichtigen Plädoyer, glaube ich, kommen wir zu sicheren Abstimmungen.

Wer will der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 141/1/71 auf **Einberufung des Vermittlungsausschusses** mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses folgen? — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. Ich hoffe sehr, daß die Beratung im Vermittlungsausschuß im Zusammenhang mit dem Mineralölsteuergesetz erfolgt. Vielleicht gibt es in dem einen oder anderen Punkt eine Übereinstimmung.

Die

**Punkte 5, 13, 14, 17 bis 20, 26 bis 29**

der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem grünen Umdruck 4/71 \*) zusammengefaßt, der Ihnen vorliegt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Vorlagen jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen**

\*) Anlage

**der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Hand-  
zeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **be-**  
**schlossen.** (C)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur **Gesamtreform des Lebensmittelrechts**) (Drucksache 73/71).

Hier hat Herr Minister Wicklmayr vom Saarland die Begründung übernommen.

**Dr. Wicklmayr** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur **Gesamtreform des Lebensmittelrechts** ist die weitere **Verstärkung des Schutzes vor möglichen Gesundheitsschäden** und vor Täuschung ohne unnötige Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Weitere Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind: Vorschriften für Information und Werbung, Einbeziehung weiterer Bedarfsgegenstände, Neuregelung der Überwachung, Neuregelung und Teilentkriminalisierung des Lebensmittelstrafrechts, Rechtsbereinigung und Neuregelung von Spezialgebieten.

Im einzelnen ist vorgesehen, das durch die sog. Fremdstoffnovelle des Jahres 1958 bei Lebensmitteln eingeführte **Verbotsprinzip** zu verbessern und teilweise zu verschärfen. Neu ist die vorgeschlagene (D) Einführung des Verbotsprinzips bei den kosmetischen Mitteln, soweit zu deren Herstellung verschreibungspflichtige Stoffe im Sinne des Arzneimittelrechts verwendet werden. Auch für den Zusatz von Stoffen bei Tabakerzeugnissen gilt das Verbotsprinzip.

Der Entwurf enthält entsprechende Eingriffsmöglichkeiten durch Rechtsverordnungen, die z. B. bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen künftig schon zur Verhütung einer Gesundheitsgefährdung erlassen werden können.

Im Rahmen des geltenden Rechts soll der Tatbestand der **irreführenden Werbung für Lebensmittel** ausdrücklich in das allgemeine Verbot zum Schutz vor Täuschung einbezogen werden. Darüber hinaus sollen künftig im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel keine Angaben mehr verwendet werden dürfen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich oder naturrein seien. Diese Bestimmungen sollen durch besondere Vorschriften über die gesundheitsbezogene Werbung ergänzt werden, die sich hinsichtlich der Lebensmittel in ihrer bisherigen Fassung im Heilmittelwerbegesetz weitgehend als unwirksam erwiesen haben.

Neben dem verstärkten Einsatz fachlich qualifizierter Kräfte auf allen Ebenen soll eine verbesserte Überwachung unter anderem durch die Schaffung großer, leistungsfähiger **Untersuchungsanstalten** er-

(A) reicht werden, sowohl für eine Kontrolle im Inland als auch für eine wirksame Einfuhrkontrolle.

Der Entwurf sieht als Regelhöchststrafe zwei Jahre Freiheitsstrafe vor. Er führt ferner zahlreiche Bußgeldvorschriften ein.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug dieses Gesetzes **Mehrausgaben**. Diese werden bedingt durch zusätzliche Überwachungsaufgaben als Folge der mit diesem Gesetz neu eingefügten Verbote insbesondere der §§ 15, 25 und 27 sowie der Erweiterung des Katalogs der diesem Gesetz unterfallenden Bedarfsgegenstände. Unter Berücksichtigung der Schätzung der Länder sind einmalige Mehrausgaben für sachliche Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich einer Million DM und jährlich wiederkehrende personelle und fachliche Mehrausgaben in Höhe von drei Millionen DM unvermeidbar.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hält einige **Änderungsvorschläge** für notwendig, mit denen eine Verbesserung des vorliegenden Entwurfs erreicht werden soll. Erlauben Sie mir, zwei dieser Änderungsvorschläge näher zu erläutern.

Der Ausschuß schlägt vor, die §§ 8 und 9 zu ergänzen. Ziel dieser Änderung ist es, Lebensmittel von dem Inverkehrbringen auszuschließen, bei denen auf Grund amtlicher Feststellungen der Verdacht besteht, daß sie wegen des Vorhandenseins von Krankheitserregern oder deren Stoffwechselprodukten geeignet sein können, die Gesundheit zu schädigen. Durch Rechtsverordnung sollten die Verfahren festgesetzt werden, die einer amtlichen Feststellung zugrunde zu legen sind, und Maßregeln vorgeschrieben werden, die geeignet sind, die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln oder Stoffen zu gewährleisten. Regelmäßig handelt es sich bei dieser Art von Lebensmitteln um **Partiware**, die aus vielen und kleinen Einzelteilen besteht. Eine die Gesundheitsschädlichkeit der gesamten Sendung beweisende Einzeluntersuchung würde unvermeidbar lang dauern, wobei jedes Einzelteil bei der Untersuchung vernichtet würde. Eine Stichprobenuntersuchung beweist dagegen nur die Gesundheitsschädlichkeit der Stichprobe; sie kann aber selbst bei statistisch ausreichender Probenzahl nur den begründeten Verdacht erbringen, daß von jedem der Einzelteile eine Gesundheitsschädigung ausgehen kann. In der Vergangenheit bestanden große Schwierigkeiten für die Überwachungsbehörden der Länder, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hier Abhilfe zu schaffen bezweckt die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung. Die Frage einer etwaigen Entschädigung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Des weiteren schlägt der Ausschuß vor, die **Werbung für Zigaretten in Rundfunk und Fernsehen zu verbieten**. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Werbung durch diese Massenmedien besonders intensiv ist. Im Hinblick auf eine nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse

naheliegende Gesundheitsbedenklichkeit des Genusses von Zigaretten und der steigenden Bedeutung der Werbung mit Hilfe von Rundfunk und Fernsehen ist das Verbot bei Abwägung der hiermit verbundenen Eingriffe in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit mit dem angestrebten Schutz der Volksgesundheit gesundheitspolitisch erforderlich. Der Ausschuß hat dabei auch geprüft, ob das Verbot auf alle Tabakerzeugnisse ausgeweitet werden sollte. Wegen der erheblichen Unterschiede zwischen dem Genuß von Zigaretten und dem sonstiger Tabakerzeugnisse wurde jedoch hiervon Abstand genommen. Nahezu alle Feststellungen über die Schädlichkeit des Rauchens sind bisher nur hinsichtlich des Zigarettenrauchens getroffen worden.

Namens des federführenden Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit Stellung zu nehmen.

**Präsident Koschnick:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich gebe das Wort nunmehr Herrn Staatssekretär Dr. von Manger-Koenig.

**Prof. Dr. von Manger-Koenig,** Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts stellt nach Auffassung der Bundesregierung ein wichtiges und umfangreiches Vorhaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Verbraucherschutzes dar. Es handelt sich im übrigen um eine Reform, deren finanzielle Konsequenzen in einem durchaus vertretbaren Verhältnis zum gesundheitspolitischen Effekt stehen.

Der Regierungsentwurf beruht auf jahrelangen Vorarbeiten, vor allem der **Kommission für die Gesamtreform des Lebensmittelrechts**, in der auch die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen Landesbehörden vertreten waren. Diese **intensive Kooperation zwischen Bund und Ländern** bei den Vorarbeiten an dem Gesetz hat sich bei der Beratung des Entwurfs in den Unterausschüssen und Ausschüssen des Bundesrates als außerordentlich förderlich erwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht — um nur einige wenige Punkte noch einmal aufzuzeigen — wesentliche Neuerungen zum **Schutz des Verbrauchers** vor Gefahren für die Gesundheit und vor Täuschung vor. Gleichzeitig ist aber dafür Sorge getragen — das möchte ich hier feststellen —, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht unnötig behindert wird. So bieten gerade die vorgeschenen Ermächtigungen die Möglichkeit, flexible und auf das jeweilige Erzeugnis oder die Erzeugnisgruppe speziell zugeschnittene Regelungen zu treffen, die — anders als im Gesetz verankerte Verbote oder Gebote — dem wirtschaftlichen Fortschritt Spielraum lassen, soweit dies mit dem Gesundheitsschutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(A) Als wesentliche Schwerpunkte sind vor allem die Verbesserung des 1958 eingeführten Zusatzstoffverbotes bei Lebensmitteln zu nennen sowie die Erweiterung der Schutzvorschriften, die sich auf die Verwendung von pharmakologisch wirkenden Stoffen in vom Tier gewonnenen Lebensmitteln beziehen. Das ist ein Punkt, der in der letzten Zeit in der öffentlichen Diskussion viel Unruhe hervorgerufen hat.

Ferner sei die beabsichtigte Einführung des Zulassungsverfahrens für die Verwendung verschreibungspflichtiger Stoffe im Sinne des Arzneimittelrechts bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln angesprochen sowie die Erweiterung des Kreises der Bedarfsgegenstände, die schon heute den Schutzvorschriften des Lebensmittelgesetzes unterfallen. Hierbei handelt es sich u. a. um Wasch- und Reinigungsmittel. Auch das ist ein aktueller Beitrag, wie Sie aus der Diskussion der letzten Wochen ersehen können.

Eine entscheidende Verbesserung des Verbraucherschutzes gegenüber dem geltenden Recht soll ferner mit den vorgesehenen Regelungen über die **Werbung** erreicht werden. Ich will das, was Herr Minister Dr. Wicklmayr dazu vorgetragen hat, nicht wiederholen. Ich will nur auf das **Irreführungsverbot** hinweisen, das sich u. a. ausdrücklich auf Aussagen erstrecken soll, durch die Lebensmitteln und auch Kosmetika Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind.

Besondere Bedeutung kommt unseres Erachtens schließlich den vorgesehenen und schon erwähnten **Werbenvorschriften für Tabakerzeugnisse** zu. Diese müssen im Zusammenhang mit der von der Zigarettenindustrie inzwischen entwickelten freiwilligen Vereinbarung zur Beschränkung der Werbung für Zigaretten gesehen werden. Danach wird die Industrie u. a. die Werbung für Zigaretten im Fernsehen schon zum 1. Juli 1971 um 50 % verringern und ab 31. Dezember 1972 ganz einstellen. Ich stehe nicht an, der Industrie für ihre faire Kooperation auch an dieser Stelle noch einmal zu danken.

Mit dem Entwurf wird ferner, vor allem durch die Einschaltung der Zolldienststellen, eine **Intensivierung der Überwachung** angestrebt. Das Lebensmittelrecht soll weiter teilweise entkriminalisiert und damit praktikabler gestaltet und letztlich das gesamte Rechtsgebiet — auch das ist mit dem Begriff Reform angestrebt — durch Ablösung vieler veralteter Spezialgesetze durch lebensmittelrechtliche Verordnungen bereinigt werden.

**Präsident Koschnick:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 73/1/71 und die Anträge zweier Länder in Drucksachen 73/2/71 bis 73/4/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 73/1/71, und zwar Ziffern 1 und 2. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 3 zusammen mit Ziffern 5, 19, 26 und 30 — bei Widerspruch des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Damit entfällt der Antrag Hamburg in Drucksache 73/3/71.

Wir stimmen dann über den Antrag Hamburg in Drucksache 73/4/71 ab. — Der Antrag ist angenommen.

Es geht weiter in der Drucksache 73/1/71 mit Ziff. 4. — Angenommen!

Ziff. 5 ist erledigt.

Ziffern 6, 7, 8 und 9 zusammen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 10 und 11 zusammen! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 zusammen mit Ziff. 32 — bei Widerspruch des Gesundheitsausschusses! — Abgelehnt!

Dann Ziff. 13 — ebenfalls bei Widerspruch des Gesundheitsausschusses! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziff. 33! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es geht weiter mit Ziff. 14. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15! — Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Niedersachsen in Drucksache 73/2/71. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren dann fort in Drucksache 73/1/71 mit Ziff. 16 zusammen mit Ziff. 31. — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit entfällt Ziff. 17.

Ziff. 18! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 ist erledigt.

Ich rufe jetzt die Ziffern 20 bis 24 en bloc auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 26 ist bereits erledigt.

Dann rufe ich die Ziffern 27 bis 29 en bloc auf. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziffern 30 bis 33 sind bereits erledigt.

Dann kann ich die letzten vier Ziffern 34 bis 37 en bloc aufrufen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgestellt **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**.

#### Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (**Weingesetz**) (Drucksache 88/71).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat Herr Minister Dr. Wicklmayr übernommen.

(A) **Dr. Wicklmayr** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den federführenden **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** darf ich Ihnen über den Entwurf des Bundesgesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll an die Stelle des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 treten. Das gesamte **Weinrecht** ist inzwischen für den Bereich der EWG in wesentlichen Teilen **harmonisiert** worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der damit verbundenen Erhöhung der Rechtssicherheit faßt der Entwurf des neuen Weingesetzes die von den EWG-Verordnungen nicht betroffenen und daher weiterhin anwendbaren Teile des Weingesetzes von 1969 unter Berücksichtigung der in naher Zukunft noch zu erwartenden weiteren EWG-Verordnungen zusammen. Darüber hinaus enthält er zahlreiche neue Vorschriften in Sachbereichen, in denen die EWG-Verordnungen die Mitgliedstaaten zur nationalen Regelung ermächtigen.

Der Gesetzentwurf folgt bei der Verwirklichung dieser Ziele der Systematik des Weingesetzes von 1969 und fügt in diese die neuen Regelungen aufgrund von Ermächtigungen in EWG-Verordnungen ein. Dabei sind in Sachbereichen, bei denen in absehbarer Zeit eine Regelung durch Gemeinschaftsrecht zu erwarten ist — z. B. bei der Bezeichnung und Aufmachung der Erzeugnisse —, anstelle der Regelung im Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen. Die weiter anwendbaren Vorschriften des Weingesetzes (B) 1969 sind redaktionell der Terminologie der EWG-Verordnungen angepaßt worden.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes gegenüber dem Weingesetz von 1969 keine zusätzlichen Kosten. Durch die bereits im Weingesetz von 1969 vorgesehene Prüfung der Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat werden geringfügige Kosten entstehen, die — je nach Größe der angestellten Partie — auf höchstens 0,01 bis 0,03 DM pro Liter geschätzt werden. Selbst wenn der Handel diese Mehrkosten in die Preise weitergeben sollte, erscheinen die Auswirkungen sowohl auf die Einzelpreise wie insbesondere auch auf das Preisniveau unbedeutend.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie die übrigen beteiligten Ausschüsse halten zahlreiche **Änderungsvorschläge** für erforderlich. Insoweit darf ich auf die Drucksache 88/1/71 verweisen. Diese Änderungsvorschläge sollen bewirken, daß das Gesetz in seiner Durchführung für Hersteller, Handel, Verbraucher und Überwachung praktikabler gestaltet wird und die Qualitätsanforderungen an Wein verbessert werden.

Der federführende Ausschuß bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß seitens der EWG Herstellungsvorschriften für **Perlwein** geschaffen werden, die denen des Weingesetzes von 1969 entsprechen.

Die Bundesregierung wird weiter gebeten, bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darauf hin-

zuwirken, daß die Vorschriften über die **Entsäuerung** und die Verfahren der **Süßung** so gefaßt werden, daß sie in der Praxis gehandhabt werden können. Insbesondere muß die Entsäuerung während der ganzen Zeit der Weinherstellung und mehrmals möglich sein. Hinsichtlich der Süßung sollte eine Streichung des Art. 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 angestrebt werden. (C)

Die Bundesregierung wird auch gebeten, bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der zulässige **Gehalt an flüchtigen Säuren im Brennwein** von 2,4 g je Liter auf 1,2 g je Liter herabgesetzt wird. Die Tolerierung von 2,4 g je Liter flüchtiger Säure gestattet die Verwendung von essigstichigen und verdorbenen Ausgangsstoffen. Das liegt nicht im Sinne der Herstellung von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte auch § 55 dahin gehend erweitert werden, daß auch die Traubenerzeugung, die Rebflächen, die Erntemengen und die Erntebeschaffenheit, die bei der Herstellung benötigten Stoffe und die Verfahren sowie die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die handelnden Personen in die durch Rechtsverordnung vorzuschreibende Buchführung einbezogen werden können.

Im Namen des federführenden Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses Stellung zu nehmen.

**Präsident Koschnick:** Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 88/1/71, zwei Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 88/2/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar in Drucksache 88/1/71 über die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 zusammen mit den Ziffern 36, 49, 51 und 61. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 16 b.

Ich rufe zusammen die Ziffern 5 bis 10 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11 zusammen mit Ziff. 52! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 13! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Antrag Hamburg in Drucksache 88/2/71 mit Ziff. 1; wir sollten die Begründung in den Entscheidungstext einbeziehen. Wer will mit dieser Maßgabe zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 1 angenommen.

Jetzt weiter in Drucksache 88/1/71 mit Ziffern 14 und 15. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 16 b ist bereits erledigt, Ziff. 16 d wird bis zu Ziff. 57 zurückgestellt.

(A) Wir kommen nun zu Ziff. 16, und zwar zu den Buchstaben a, c, e und f zusammen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17 mit Widerspruch des Rechtsausschusses! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 18! — Mehrheit!

Jetzt Antrag Hamburg in Drucksache 88/2/71, und zwar Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 19! — Mehrheit! — Damit entfällt Ziff. 20.

Ziff. 21! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23 zusammen mit Ziff. 25! — Mehrheit!

Ziff. 24! — Mehrheit! Ziff. 25 ist erledigt.

Ziff. 26, und zwar einschließlich der Klammersätze! — Mehrheit!

Ziffern 27 und 28 zusammen! — Mehrheit!

Ziffern 29 bis 35! — Mehrheit! — Ziff. 36 ist bereits erledigt.

Ziff. 37! — Mehrheit!

Ziffern 38 a und b zusammen! — Mehrheit!

Ziff. 39! — Mehrheit!

Ziff. 40! — Mehrheit! — Damit entfällt Ziff. 41.

Ziff. 42! — Mehrheit!

Ziff. 43! — Mehrheit!

Ziff. 44! — Mehrheit!

(B) Ziff. 45 zusammen mit Ziff. 50! — Mehrheit!

Ziffern 46 bis 48! — Mehrheit!

Ziffern 49 bis 52 sind bereits erledigt.

Ziffern 53 bis 55! — Angenommen!

Ziffern 56 und 57! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 16 d.

Jetzt weiter mit Ziff. 58! — Mehrheit!

Ziff. 59! — Mehrheit!

Ziff. 60! — Mehrheit!

Ziff. 61 ist erledigt.

Ziffern 62 bis 67! — Mehrheit!

Ziffern 68 bis 71! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz**) (Drucksache 89/71).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 89/1/71, ein Antrag des Freistaates

Bayern in Drucksache 89/2/71 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 89/3/71. (C)

Zunächst rufe ich die Ausschlußempfehlungen unter I auf.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziffern 3 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziffern 5 und 9 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! — Mehrheit!

Ziffern 7 b und 8 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Jetzt komme ich zu dem Antrag des Freistaates Bayern. Wer für den Antrag des Freistaates Bayern stimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen. Über Ziff. 9 ist bereits bei Ziff. 5 mit abgestimmt worden. Ziffern 10 a und d schließen einander aus, ebenso Ziffern 10 c und d. Der Antrag unter d geht weiter als der Antrag Niedersachsens.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 10 a. — Das ist abgelehnt.

Nunmehr Abstimmung über Ziff. 10 d! — Mehrheit! — Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag Niedersachsens und über Ziff. 10 c. (D)

Ziff. 10 b! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Mehrheit!

Ziff. 13 a! — Mehrheit!

Ziff. 13 b! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (**Kristallglaskennzeichnungsgesetz**) (Drucksache 99/71).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend den übereinstimmenden Vorschlägen der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundespolizeibeamtengesetzes** (Drucksache 91/71).

(A) Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 91/1/71 ersichtlich. Zunächst rufe ich die Ausschussempfehlungen unter I auf.

Ziffern 1, 2 und 3 zusammen! — Angenommen!

Ziff. 4 a schließt Ziff. 4 b und c aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 4 a abstimmen! — Mehrheit! — Damit erübrigt sich die Abstimmung über 4 b und 4 c.

Ziffern 5 a und 5 b schließen sich nicht aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 5 a abstimmen! — Mehrheit!

Ziff. 5 b! — Mehrheit!

Ziffern 6 und 7! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 90/71).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 90/1/71 ersichtliche **Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

(B) Bevor wir über die Empfehlungen des Rechtsausschusses gemeinsam abstimmen, mache ich darauf aufmerksam, daß in der Ziff. 1 die Klammer wie folgt lauten muß: „Absatz 1 und 2“.

Wer den Empfehlungen des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates (EWG) über die Angleichung der spezifischen **Steuern auf zur Verwendung als Brennstoffe bestimmte flüssige Kohlenwasserstoffe** (Drucksache 52/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 52/1/71 vor.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke von Schleswig-Holstein.

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** gebe ich folgende **Erklärung** ab.

Die vorgesehene **Steuerharmonisierung** zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist ein seit langem angestrebtes Ziel. Die Kommission hat darüber hinaus mehrfach verlaublich lassen, daß

das Niveau der **Verbrauchssteuern auf Heizöl** die Produktivität und Exportkraft der Wirtschaft sowie die **Lebenshaltungskosten** spürbar beeinflußt. Die Gemeinschaft ist daher an stabilen und niedrigen Energiepreisen sowie einer Angleichung der Steuerbelastungen auf diesem Gebiet besonders interessiert. Aus diesem Grunde soll insoweit mit einer Angleichung nicht bis zur Durchführung der allgemeinen Steuerharmonisierung gewartet werden.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung begrüßt daher auch die Empfehlung des EG-Ausschusses und des Finanzausschusses, die Bundesregierung zu bitten, sich für eine schnellere Degression der Heizölsteuer einzusetzen. Sie ist darüber hinaus aber der Auffassung, daß die Frage der Harmonisierung der Heizölsteuer ebenso wichtig ist wie der Wunsch nach schnellerer Degression.

Gerade die **revierfernen Länder** der Bundesrepublik, in denen in relativ höherem Maße Heizöl von der Industrie eingesetzt wird, müssen besonderen Wert darauf legen, daß insoweit eine Wettbewerbsbenachteiligung auch gegenüber dem Ausland gemildert wird.

Ich bin mir darüber im klaren, daß Harmonisierung und Degression im unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, glaube jedoch, daß der von mir vorgetragene Aspekt Beachtung beanspruchen kann. Die Bundesregierung sollte bei der weiteren Behandlung des Kommissionsvorschlages hierauf ihr besonderes Augenmerk richten.

**Präsident Koschnick:** Wir kommen jetzt zur (D) Abstimmung über I. Wer für die Empfehlungen der Ausschüsse ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des **Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1971 (Ferienreiseverordnung 1971)** (Drucksache 116/71).

Das Wort hat Herr Senator Dr. Borttscheller.

**Dr. Borttscheller** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mit der Ihnen heute vorliegenden **Ferienreiseverordnung 1971** soll ebenso wie durch die vorhergehenden Verordnungen auch in diesem Sommer dem **Ferienreiseverkehr** innerhalb eines festgelegten und begrenzten Zeitraumes der Vorrang gegenüber dem **Wirtschaftsverkehr** eingeräumt werden. Die vorgesehenen **Beschränkungen für den schweren Lkw-Verkehr** erweitern sich in der Ferienreisezeit 1971 auf insgesamt zehn Wochenenden gegenüber neun bzw. fünf Wochenenden in den beiden zurückliegenden Jahren. Dieser Ausdehnung steht jedoch eine **Einschränkung des Verkehrsverbotes für Freitage** in der Zeit von 15 bis 21 Uhr gegenüber, indem nur noch an einem Wochenende zu Beginn der Ferien in Nordrhein-Westfalen ein Freitag in die

- (A) Verbotszeiten einbezogen wurde. 1970 waren es deren drei. Die grundsätzliche Beschränkung der Fahrverbote auf Samstage und Sonntage ist zu vertreten, weil die Sommerferienordnung in der Bundesrepublik in diesem Jahre die Wünsche der Verkehrsverwaltungen weitgehend berücksichtigt. Die Bemühungen des Bundesverkehrsministeriums und zahlreicher Verbände, darüber hinaus eine weitere Staffelung der Ferien und eine bessere Koordinierung auf europäischer Ebene zu erreichen, hatten demgegenüber bisher nur teilweise Erfolg.

Die Verordnung — die der Zustimmung des Bundesrates bedarf — stützt sich wiederum auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes. Gegen diese Ermächtigungsgrundlage bestehen keine Bedenken, da die Verordnung keine über die Ferienreiseverordnung von 1970 qualitativ hinausgehenden Regelungen enthält. Die Verordnung steht auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1969 in Einklang mit Art. 12 des Grundgesetzes; denn die Interessen des Gemeinwohls an der Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Autobahnen und Bundesfernstraßen in der Ferienzeit fallen gegenüber den Nachteilen der betroffenen Unternehmen schwerer ins Gewicht. Gemessen an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte — nach Auffassung der Bundesregierung, die auch vom Rechtsausschuß geteilt wird — die Zunahme des Bestandes an Personenkraftwagen in der Bundesrepublik um 9% seit dem 1. Januar 1970 auch weitgehende Verkehrsbeschränkungen für den schweren Lkw-Verkehr rechtfertigen.

- (B) Aufgrund der inzwischen vorliegenden zweijährigen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich die Fahrverbote, was die Flüssigkeit und die Sicherheit des Ferienreiseverkehrsablaufs angeht, in vollem Umfange bewährt haben. Insbesondere wurde trotz der erheblichen Verkehrszunahme in 1970 kein Ansteigen der Zahl der Verkehrstoten auf den Autobahnen an den Ferienwochenenden gegenüber dem Jahre 1969 verzeichnet. Das verdient hervorgehoben zu werden. Trotzdem ist es schmerzlich genug, daß wir nach wie vor zahlreiche Tote zu beklagen haben.

Ebenso wie im Vorjahr sieht auch die vorliegende Verordnung wieder gewisse **Erleichterungen für den schweren Lastkraftwagenverkehr** vor, indem der **grenzüberschreitende Verkehr** auf einigen Teilstrecken der Autobahnen vom Verbot freigestellt ist. Ebenfalls werden Teilstrecken der Autobahnen, die noch keine Verbindung zum Autobahnnetz haben, und die im Lande Berlin gelegenen Teile der Autobahn vom Fahrverbot ausgenommen. Demgegenüber werden jedoch wiederum neben dem Autobahnnetz auch verschiedene Bundesstraßen, die in besonders großem Umfang von Urlaubsreisenden benutzt werden, in das Fahrverbot einbezogen.

Unbeschadet dessen können in dringenden Fällen, um den Wirtschaftsverkehr nicht über Gebühr zu beschränken, die zuständigen Straßenverkehrsbehörden **Einzelausnahmen** für die in das Verkehrsverbot einbezogenen Bundesstraßen erteilen, während im Falle eines Erntetostandes auch **allgemeine**

- Ausnahmen** für Bundesstraßen bestimmter Gebiete zulässig sind. (C)

Für die Autobahnen ist die Erteilung von Ausnahmen jedoch nur zur Treibstoffversorgung der Autobahntankstellen zulässig. Daneben sind wieder eine Reihe von Ausnahmen für öffentliche Dienstleistungen vorgesehen. Freigestellt vom Fahrverbot ist auch der Verkehr mit Berlin und der DDR.

Von den **beteiligten Ausschüssen** werden — abgesehen von einigen redaktionellen Berichtigungen — nur in geringem Umfang Freistellungen vom Fahrverbot vorgeschlagen, die aus regionalen Erwägungen heraus sachdienlich sind. Das gilt insbesondere für weitere Autobahnabschnitte, die noch keine Verbindung zum Autobahnnetz haben.

Abgelehnt wurden Anträge, die eine Ausnahme einzelner Streckenabschnitte aus dem Autobahnnetz zum Gegenstand hatten. Da das Autobahnnetz als ein Gesamtnetz zu betrachten ist, sollte das grundsätzliche Fahrverbot des § 1 nicht durchbrochen werden. Weitergehende Ausnahmeregelungen würden auch die Übersichtlichkeit und Einfachheit der Verordnung in Frage stellen und ihre Handhabung sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die Polizei unpraktisch machen.

Deshalb wurde vom Ausschuß für Verkehr und Post ein Antrag Bayerns, die Autobahnstrecke von Hormersdorf bei Nürnberg bis Hof vom Verbot auszunehmen, abgelehnt. Der Innenausschuß hat allerdings dem Antrag mit knapper Mehrheit entsprochen. Es sollte jedoch bei der Ablehnung bleiben, damit der Netzzusammenhang der Autobahnverbotsstrecken gewahrt bleibt. (D)

Ebenfalls keine Unterstützung hat der Antrag Baden-Württembergs gefunden, der auf eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen zur **Beförderung von Obst und Gemüse** abzielte, weil Ausnahmegenehmigungen mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz nicht allein auf Obst und Gemüse beschränkt werden können, sondern auf andere dringliche Güter ausgedehnt werden müßten. Hierdurch würde aber der Zweck der Verordnung gefährdet werden.

Dieses Anliegen Baden-Württembergs hat schon in früheren Jahren eine Rolle gespielt. Es hat sich aber in allen Fällen herausgestellt, daß die befürchteten Verzögerungen in der Belieferung mit Obst nicht eingetreten sind. Insbesondere ist auch kein Obst mangels ausreichender Transportmöglichkeiten verdorben. Die verladende Wirtschaft ist in vielen Fällen auf Lastkraftwagen unter 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht ausgewichen, die in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Deshalb wurde auch das weitgehende Garantieangebot der Deutschen Bundesbahn im vorigen Jahr kaum in Anspruch genommen.

Von großem Wert haben sich jedoch die **Fahrbehelfe** des Bundesministers für Verkehr erwiesen, während des Autobahnverbots nichtgesperrte Bundesstraßen zu benutzen und nach Ende des

(A) Fahrverbots auf Bundesautobahnen überzugehen. Entsprechende Anregungen beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr wiederum der Wirtschaft an die Hand zu geben.

Es ist sicherlich von Interesse festzustellen, daß inzwischen auch Frankreich ein ähnliches Lkw-Fahrverbot aufgegriffen hat und in anderen Ländern ebenfalls solche Maßnahmen erwogen werden.

Zum Abschluß möchte ich noch ein Wort des Dankes an den Güterfernverkehr und die übrige verladende Wirtschaft richten, die sich, obgleich ihnen die Verordnung in gewissem Umfange Opfer abverlangt, nicht auf eine generelle Kritik an der Verordnung festgelegt, sondern geeignete Vorschläge für Verbesserungen in Einzelfragen unterbreitet haben.

Ich möchte deshalb der Erwartung Ausdruck geben, daß die Ihnen hier unterbreitete Regelung den Interessen der Wirtschaft entgegenkommt, soweit es der Zweck der Verordnung zuläßt, und andererseits wiederum auch im Sommer 1971 die berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit durch Verringerung der Unfallschäden, schnellere und sicherere Anfahrt zu den Urlaubszielen und damit bessere Erholung der Ferienreisenden erfüllt werden.

(B) Namens des Ausschusses für Verkehr und Post und der beteiligten Ausschüsse darf ich Ihnen empfehlen, der Verordnung nach Maßgabe der Drucksache 116/1/71 zuzustimmen, mit Ausnahme der Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 1 c, die abgelehnt werden sollte. Die Empfehlung verstößt gegen den Grundsatz, daß das Autobahnnetz als ein Ganzes angesehen werden muß.

**Präsident Koschnick:** Vielen Dank, Herr Kollege Borttscheller! — Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Seifriz.

**Dr. Seifriz** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung von Baden-Württemberg darf ich den Antrag, der Ihnen in Drucksache 116/2/71 vorliegt, wie folgt kurz begründen.

In der vorliegenden Verordnung soll ein Fahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 t auf den Bundesautobahnen vom ersten Juli-Wochenende bis zum ersten September-Wochenende ausgesprochen werden. Von einem solchen generellen Fahrverbot würde der Transport von leicht verderblichem Obst und Gemüse, insbesondere aus den mittel- und nordbadischen Anbaugebieten, stark betroffen. Vor allem an den Sonntagen ist der Ferntransport dieser Erzeugnisse in die oft weit entfernten Absatzgebiete von entscheidender Bedeutung. Der größte Teil des Weichobstes, dessen Haupterntezeit in den Verbotszeitraum fällt, wird an Wochenenden geerntet. Wegen der arbeitsintensiven Ernte stehen nur in diesem Zeitpunkt die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Großmärkte hingegen müssen am Montag früh zwischen 0 und 4.00 Uhr

(C) beschickt werden, damit die Ware zur Eröffnung der Einzelhandelsgeschäfte zum Verkauf bereitsteht. Die Transporte müssen deshalb am Sonntag nachmittag abgehen, um rechtzeitig die Großmärkte zu erreichen.

Neben diesen genannten besonderen Ernte- und Marktbedingungen erfordert der Transport von leicht verderblichem Obst und Gemüse wegen der sehr differenzierten Absatzverhältnisse ein äußerst bewegliches und anpassungsfähiges Transportsystem. Diesen Bedingungen wird, abgesehen von Transporten an einen Zielort, nur der Lkw-Transport gerecht. Auch haben alle z. B. bei dem Transport von Erdbeeren bislang gemachten Erfahrungen gezeigt, daß der Bahntransport für dieses hoch empfindliche Erzeugnis keinen geeigneten Vermarktungsweg darstellt.

(D) Von seiten der Bundesregierung wird immer wieder betont, daß in den letzten beiden Jahren die befürchteten Verzögerungen in der Belieferung mit Obst nicht eingetreten seien. Auch in Erwiderung auf die Darlegung des Herrn Berichterstatters zu diesem Problem muß festgestellt und unterstrichen werden, daß die Erntejahre 1969 und 1970 keinesfalls als repräsentativ anzusehen sind. Die Ernte der beiden genannten Jahre war allenfalls durchschnittlich, bei einigen Produkten sogar unterdurchschnittlich. Hinzu kam, daß der Witterungsverlauf die Erntesaison zeitlich so weit gestreckt hat, wie es nur in wenigen Jahren zu beobachten ist. Bei größeren Ernten, die in einem kürzeren Zeitraum anfallen können, wird sich das Wochenendfahrverbot vor allem auf die Preisentwicklung wesentlich stärker auswirken.

Es ist heute noch nicht vorherzusehen, wie der Ernteausschlag und der witterungsbedingte Ernteverlauf in diesem Jahr sein werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Faktoren kann es zu erheblichem Angebotsdruck gerade an den Wochenenden kommen. Marktzusammenbrüche infolge unzureichender Abtransportmöglichkeiten könnten weitreichende Folgen haben, besonders in der wirtschaftlichen Situation, in der sich die Produzenten durch anhaltende Kostensteigerungen und rückläufige Erzeugerpreise heute befinden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß die vorgesehene Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahr 1971 diese Gesichtspunkte berücksichtigen und eine eng begrenzte Ausnahmeregelung für den Transport von leicht verderblichem Obst und Gemüse vorsehen sollte. Nach den Erfahrungen der Erzeugergroßmärkte würden 25 bis 30 Lkw-Motowagen über 7,5 t vor allem für den Ferntransport an den Sonntagen erforderlich sein. Die Aufnahme dieser sehr eng begrenzten Ausnahmeregelung in die Verordnung würde den Märkten, dem Markt- ablauf und den Erzeugern eine beträchtliche Erleichterung bringen und würde andererseits keinen wesentlichen Einfluß auf einen reibungslosen Verkehrsfluß auf den Autobahnen haben.

(A) Die Landesregierung Baden-Württemberg anerkennt das Verständnis, das der Herr Bundesverkehrsminister für die dargelegte besondere Situation in Baden-Württemberg bisher gezeigt hat; sie bedauert nur, daß dieses Verständnis nicht Ausdruck in einer entsprechenden Ausnahmeregelung gefunden hat. Deshalb bittet die Landesregierung Baden-Württemberg Sie, dem Antrag zuzustimmen.

**Präsident Koschnick:** Vielen Dank, Kollege Seifriz. Bitte, Herr Staatssekretär Börner.

**Börner,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich darf zuerst dem Herrn Berichterstatter für seine ausgezeichneten Ausführungen danken. Sie stimmen in vollem Umfang mit den Auffassungen der Bundesregierung überein. Ich kann mich daher kurz fassen und möchte nur noch einige Bemerkungen anfügen.

Die **Verbotszeiten** wurden unter sorgfältiger Auswertung der Erfahrungen der letzten Jahre, unter Berücksichtigung der Ferienordnung der Bundesländer und der wichtigsten europäischen Staaten in unserer Nachbarschaft und in der Annahme einer voraussichtlichen Verkehrszunahme von immerhin 9 % festgelegt.

Wie in den Vorjahren wurde wiederum das **gesamte Autobahnnetz** in das Verbot einbezogen. Ausgenommen sind lediglich kurze Strecken im Grenzbereich und noch nicht an das Gesamnetz angeschlossene Teilstrecken. Dieser Grundkonzeption meines Hauses hat sich der Verkehrsausschuß des Bundesrates in vollem Umfang angeschlossen und daher einen Antrag Bayerns, die Strecke Hormersdorf bei Nürnberg bis Rudolphstein (Grenze) vom Verbot freizustellen, abgelehnt. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn das Hohe Haus diesem Antrag nicht stattgäbe. Es gibt heute im Autobahnnetz zweifellos einige Strecken, die weniger stark belastet sind. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Verordnung und der wirkungsvollen polizeilichen Überwachung des Verbots sollte jedoch an der bisherigen Konzeption festgehalten werden.

Der Herr Berichterstatter ist bereits auf die Problematik der Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen eingegangen. Ich möchte seine Ausführungen nachdrücklich unterstützen.

Dem Hohen Hause liegt wiederum ein **Antrag des Landes Baden-Württemberg** vor, der soeben durch Herrn Minister Dr. Seifriz begründet wurde. Das Problem ist für uns nicht neu, es hat schon in den vergangenen Jahren eine Rolle gespielt, und bis heute ist kein einziges Kilogramm Erdbeeren durch die Fassung der Verordnung im vorigen Jahr verdorben. Ein entsprechender Antrag des Landes Baden-Württemberg ist, wie Sie gehört haben, im Verkehrsausschuß und im Innenausschuß mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Mein Haus hat diese Frage eingehend geprüft. Die beantragte Vorschrift ist nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich bedenklich, da sie mit hoher Wahr-

scheinlichkeit den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzen würde. Außerdem darf ich auf folgendes hinweisen.

1. Die Versorgung aller Märkte war während der Verbotszeiten der beiden Vorjahre normal. Versorgungsschwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

2. Kein Obst oder Gemüse ist als Folge des Fahrverbots verdorben.

3. Das weitgehende **Garantieangebot der Deutschen Bundesbahn** wurde kaum in Anspruch genommen. Im Rahmen dieses Angebots wurden an neun Wochenenden des Vorjahres nur 25 Güterwagen mit 155 t Obst und Gemüse befördert. Insgesamt wurden 180 Güterwagen vorsorglich bereitgestellt. Zur Abbeförderung der Güterwagen wurden fünf Sonderzüge gefahren. Diese Aufwendungen stehen in keinem Verhältnis zu den Frachteinnahmen der Deutschen Bundesbahn. Eine Wiederholung dieses Angebots kann daher der Deutschen Bundesbahn in diesem Jahr aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden.

Ich weise jedoch darauf hin, daß auch an den Wochenenden Schnell- und Eilgüterzüge auf dem Netz der Deutschen Bundesbahn verkehren, die zusätzliche Frachten mit leichtverderblichen Gütern aufnehmen können. Darüber hinaus wird der Vorstand der Deutschen Bundesbahn gebeten werden, für alle Güterwagen mit Obst und Gemüse während des Fahrverbots eine besondere Laufüberwachung vorzusehen, um eine planmäßige Ankunft in den Verbraucherzentren sicherzustellen.

4. Für Versorgungsfahrten stehen mehr als 750 000 leichte Lkw zur Verfügung. Den Fernverkehrsunternehmen ist es durchaus möglich — gesetzliche Vorschriften dafür sind gegeben —, ihre Genehmigungen auf leichte Lkw umschreiben zu lassen. Darüber hinaus können nach § 19 a des Güterkraftverkehrsgesetzes in dringenden Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Genehmigungen für einzelne Fernverkehrsbeförderungen erteilt werden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß teilweise parallel mit den Autobahnen gute Bundesstraßen verlaufen, die gerade auf die Verbrauchszentren zuführen, so daß dem in dem Antrag des Landes Baden-Württemberg angeschnittenen Problem auch durch die Benutzung von Bundesstraßen abgeholfen werden kann.

5. Mein Haus wird den Fahrbehelf für die kombinierte Benutzung von Bundesstraßen und Autobahnen, der sich im Vorjahr nach Ansicht der Versender bewährt hat, überarbeiten und durch zusätzliche Verbindungen erweitern.

Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn das Hohe Haus dem Antrag des Landes Baden-Württemberg nicht stattgäbe.

**Präsident Koschnick:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 116/1/71 die Ausschußempfehlungen und in Drucksache

(A) 116/2/71 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg. Ich werde in dieser Reihenfolge abstimmen lassen.

Ich rufe zunächst aus der Drucksache 116/1/71 die Ziff. 1 a auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 1 d und Ziff. 2 gemeinsam! — Mehrheit!

Nun rufe ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 116/2/71 auf. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **genehmigungsbedürftige Anlagen** nach § 16 der Gewerbeordnung (Drucksache 41/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 41/1/71 (neu) ersichtlich. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Empfehlung der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Ziffern 2 bis 7 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B) Punkt 22 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für **Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes** (Vwv-Selbstschutz) (Drucksache 2/71).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind aus der Drucksache 2/1/71 ersichtlich. Ich lasse über diese Empfehlungen abstimmen.

Ziff. 1 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den **Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe** (Vwv Unterrichtsnachweis) (Drucksache 51/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 51/1/71 (neu) zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. — Ziff. 1 ist abgelehnt. (C)

Ziff. 2 a und Ziff. 2 b schließen sich aus. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat der Ziff. 2 a widersprochen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann stimmen wir über Ziff. 2 b ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß § 29 des Gaststättengesetzes zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz** (VwvSprG) (Drucksache 107/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 107/1/71 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2 a! Dieser Empfehlung hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann Ziff. 2 b ohne Klammerzusatz! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziffern 5 a und 5 b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 5 a auf. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 5 b. (D)

Ziff. 5 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6, — 7, — 8, — 9, — 10! — Zu allen Ziffern war es die Mehrheit.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich die in Ziff. 10 vorgeschlagene Streichung der Nummer IV auch auf die dazugehörige Fußnote bezieht.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost** (Drucksache 112/71).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, antragsgemäß zu beschließen. — Ich höre keine Einwendungen.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dr. Horst-Ludwig R i e m e r (Nordrhein-Westfalen) als stellvertretendes Mitglied der Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes **vorzuschlagen**.

(A) Punkt 31 der Tagesordnung:

**Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates**

Es ist vorgesehen, vier Beamte des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst zu übernehmen, und zwar sollen die Oberamtsräte D r o d t, P r a c h t, R a k e t t e und T e i c h e r t **zu Regierungsräten ernannt** werden. Die Personalien der Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat dem Vorschlag zugestimmt.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich die Zustimmung des Hauses gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung feststellen. — Es ist so **beschlossen**. (C)

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates für Freitag, 23. April 1971, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 10.40 Uhr.)

**Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 363. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

**(A) Anlage****Umdruck 4/71**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 364. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 2. April 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

**I.**

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

**Punkt 5**

Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (Drucksache 149/71, zu Drucksache 149/71).

**II.**

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben, die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegeben sind.

**a) Punkt 13**

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung einiger Bestimmungen betreffend die in der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch vorgesehenen Interventionsmaßnahmen (Drucksache 76/71, Drucksache 76/1/71).

**(B) b) Punkt 14**

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates (EWG) über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall von bestimmten fleischliefernden Haustieren, frisch, gekühlt oder gefroren (Drucksache 95/71, Drucksache 95/1/71).

**III.**

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

**Punkt 17**

Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest (Drucksache 120/71).

**Punkt 18**

Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (DUVO) (Drucksache 102/71).

**Punkt 19**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 55/71).

**Punkt 20**

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte (Drucksache 106/71).

**IV.**

entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 26**

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksache 162/71).

**Punkt 27**

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 111/71).

**Punkt 28**

Benennung von Beisitzern von Anerkennungsausschüssen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 136/71).

**V.**

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

**Punkt 29**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 157/71).

(C)

(D)